DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 6 – 215

Verfahrensvorschlag zur Erarbeitung eines Listenvorschlages für die Landtagswahl 2019

Beschluss des Landesvorstandes vom 15. März 2019

Beschluss:	Der Landesvorstand verfährt nach dem vorgeschlagenen Verfahren zur Erarbeitung der Landesliste und schlägt der gemeinsamen Beratung von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden, der als Spitzenkandidat nominierten Person und Fraktionsvorstand das Verfahren vor.
Anlagen:	-
Politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
Weitere Maßnahmen:	schriftliche Information an die Kreisvorsitzenden, den Landesrat, die Mitglieder des Fraktionsvorstandes der LINKEN im Sächsischen Landtag
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

Dafür: viele Dagegen: 0 Enthaltungen: 1

f.d.R.

Dresden, 15. März 2019

Thomas Dudzak
Landesgeschäftsführer

Verfahrensvorschlag für die Erarbeitung eines Listenvorschlages für die Landtagswahl 2019

Vorbemerkung
Gemäß Beschluss des Wahl- und Aufstellungsverfahrens der 3. Tagung des 14. Landesparteitages kommt dem Landesvorstand eine besondere Verantwortung für die Erarbeitung der Landesliste zu. So wurde dem Landesvorstand die Aufgabe übertragen, die vier dem Spitzenkandidaten nachfolgenden Listenplätze in Absprache mit dem Spitzenkandidaten zu nominieren (§4 Abs. 2 WAV). Dabei ist er nicht an die territoriale Zuordnung gebunden, sondern entscheidet allein im Einvernehmen mit dem Spitzenkandidaten aufgrund besonderer personeller und/oder fachlicher Kompetenzen, so dass diese Personen zusätzliche Aufgaben im Landtagswahlkampf zur Unterstützung des Spitzenkandidaten wahrnehmen werden.

Die weiteren Listenplätze bis 20 werden in der gemeinsamen Beratung des Landesvorstandes, des Landesrates, der Kreisvorsitzenden und des Fraktionsvorstandes nominiert. Das Wahl- und Aufstellungsverfahren sieht in §4 Abs. 4 verschiedene Prämissen für die Nominierung von Kandidierenden auf dem Listenvorschlag für die Landesliste vor. Dazu gehört neben der Geschlechterquotierung auch eine hohe Erneuerungsquote (sechs aus 20) und eine Berücksichtigung der Präferenz aus Kreisverbänden wie auch des Jugendverbandes. Von diesen Prämissen soll nicht abgewichen werden. Da durch Nominierung des Spitzenkandidaten durch Mitgliederentscheid und von vier weiteren GenossInnen durch den Landesvorstand bereits ein Viertel des zu unterbreitenden Listenvorschlages gebunden ist, steht der Landesvorstand unserer Überzeugung nach in der Pflicht, nicht nur seine Entscheidungsgründe transparent zu machen, sondern auch einen Vorschlag zu unterbreiten, wie im Fortgang der Erarbeitung des Listenvorschlages zwischen den Plätzen 6 und 20 die Einhaltung der Prämissen gewahrt werden kann.

Daher wird ein mehrstufiges Nominierungsverfahren vorgeschlagen, welches die Erarbeitung einer tragfähigen Landesliste ermöglicht und die Mitbestimmung der befassten Gremien und die Interessen aller Verfahrensbeteiligten wahrt. In keiner der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen ist es vorgesehen, dass sich Kandidierende persönlich vorstellen. Zum einen würde das den zeitlichen Rahmen der Veranstaltungen sprengen, aber auch einer Erarbeitung eines Listenvorschlages insofern nicht gerecht werden, dass z. B. sich später Entschließende diese Möglichkeit objektiv nicht nutzen können. Vorstellungszeit ist auf der LandesvertreterInnenversammlung selbst geplant und im Sinne der Gleichbehandlung auch dort und im Vorfeld allen gleichermaßen zu gewähren. Daraus ergibt sich folgender Ablauf:

1. Kreiswahlversammlungen und Priorisierung
Die gemäß §4 Abs. 4b WAV vorgesehene Möglichkeit der Priorisierung von Kandidierenden für die Landesliste ist im Rahmen der Einberufung der Kreiswahlversammlungen vorgesehen gewesen. Zum Zeitpunkt der Listennominierung ist dieser Priorisierungsprozess abgeschlossen. Die im Prozess durch Kreisverbände, welche sich für eine Priorisierung entschieden haben, benannten Personen müssen als für die Landesliste nominiert angesehen werden, sofern keine schwerwiegenden anderen Gründe entgegen stehen.

2. Landesvorstand
Auf seiner **Sitzung am 15. März 2019** wird der Landesvorstand das Kernteam nominieren. Dafür wird die Landesvorsitzende gemeinsam mit dem Spitzenkandidaten einen Konsensvorschlag inklusive einer Reihung unterbreiten. Im Landesvorstand wird die Möglichkeit der Debatte des Kernteams ermöglicht. Vorschläge zum Austausch einzelner Kandidierender für das Kernteam sind zulässig, jedoch durch den Spitzenkandidaten zu billigen. Der Landesvorstand führt eine Wahl aller Nominierten für jeden Platz in parallel stattfindenden Wahlgängen unter der Maßgabe der Geschlechterquotierung durch. Sofern es keine Einigung mit dem Spitzenkandidaten über die Nominierung einzelner Personen für einen Listenplatz gibt, gelten aus der Mitte des Landesvorstandes vorgeschlagene Personen als nominiert. Gewählt ist, wer entweder im Falle einzelner Kandidaturen für einen Listenplatz die absolute, oder im Falle von mehreren Kandidaturen für einen Listenplatz die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen

kann. Enthaltungen werden dabei nicht mitgerechnet. Aus dem Ergebnis dieser Wahl bestimmen sich die Listenplätze 2-5.

Auf seiner Sitzung am 5. April 2019 wird der Landesvorstand auf Grundlage der im WAV vorgegebenen Prämissen einen Personalpool für die Listenplätze 6-20 erarbeiten. Dieser wird der gemeinsamen Beratung unterbreitet. Auf der Sitzung werden dem Landesvorstand hierfür folgende Informationen aufbereitet zur Verfügung gestellt:

- Informationen über alle DirektkandidatInnen plus bekannte Kandidaturen für die Landesliste
- Informationen aus dem Landesrat
- Informationen aus Runde der Kreisvorsitzenden und von Kreisvorsitzenden
- dem Landesvorstand zugestellte Informationen und Beschlüsse aus Kreiswahlversammlungen

Der Landesvorstand wählt auf dieser Grundlage 15 weitere Personen aus, die für die Listenplätze 6 bis 20 vorgesehen werden sollen. Hierfür wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

1. Spitzenkandidat, Landesvorsitzende und Landesgeschäftsführer unterbreiten dem Landesvorstand einen Personalvorschlag von 15 Personen. Dieser Vorschlag muss die Einhaltung der Prämissen nach §4 Abs. 4 WAV gewährleisten.
2. Mitglieder des Landesvorstandes erhalten die Möglichkeit, einen Austausch von Nominierten aus dem Pool vorzuschlagen. Jeder vorgeschlagene Austausch muss dabei die Wahrung der im WAV zugrunde gelegten Prämissen gewährleisten. Sowohl einfache als auch komplexe (mehrere Personen betreffende) Vorschläge sind zulässig. Über die Änderungsvorschläge wird geheim abgestimmt. Sie gelten als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten.
3. Wenn keiner der Änderungsvorschläge die notwendige Mehrheit gefunden hat, gilt der Ursprungsvorschlag als Abstimmungsgrundlage. Finden Änderungen die entsprechende Mehrheit, bildet der durch die Versammlung geänderte Vorschlag die Abstimmungsgrundlage.
4. Es folgt eine geheime Abstimmung über die Abstimmungsgrundlage.
5. Sofern die Abstimmungsgrundlage keine Mehrheit findet, sind weitere Änderungsanträge möglich. Über die so geänderte Liste ist geheim abzustimmen.

Die Liste der Kandidierenden für die Plätze 6 bis 20 ist der gemeinsamen Beratung von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden, dem nominierten Spitzenkandidaten und Fraktionsvorstand in alphabetischer Reihung als Vorschlag vorzulegen.

3. Gemeinsame Beratung

Die gemeinsame Beratung hat die Aufgabe, die Liste zu reihen. Dazu stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung, aus welchen die Beratung zu Beginn seiner Sitzung durch Verfahrensbeschluss zu wählen hat:

1. **Verzicht auf eine Reihung:** Die gemeinsame Beratung verzichtet auf eine Reihung des Listenvorschlages und unterbreitet der LandesvertreterInnenversammlung den Listenvorschlag in alphabetischer Reihenfolge.

2. **Blockweiser Listenvorschlag:** Die gemeinsame Beratung nominiert für die Liste in den zur Wahl vorgesehenen Blöcken. Ein Vorschlag wird demzufolge erarbeitet für Listenplatz 6, Listenplätze 7-12, 13-18 und 19-20. Der Vorschlag wird unter Maßgabe der Wahrung der Prämissen und der Geschlechterquotierung in alphabetischer Reihenfolge je Block unterbreitet.

3. **Platzgenauer Listenvorschlag:** Die gemeinsame Beratung nominiert platzgenau für die Liste. Ein Vorschlag für die Listenplätze wird unter Maßgabe der Wahrung der Prämissen in der Reihenfolge der Nominierung unterbreitet.

Daraus ergibt sich folgender Ablauf für die Versammlung:

1. Entscheidung über den Verfahrensbeschluss: Die gemeinsame Beratung befindet über die Frage der Art der Reihung durch Beschluss einer Wahlordnung.

2. Poolaustausch: Der vom Landesvorstand vorgeschlagene Pool der Nominierten für die Listenplätze 6-20 kann verändert werden. Dazu haben Mitglieder der gemeinsamen Beratung aus Landesvorstand, Landesrat, Fraktionsvorstand, der als SpitzenkandidatIn nominierten Person und den Kreisvorsitzenden die Möglichkeit, **Änderungsvorschläge** zum Pool zu unterbreiten. Der Pool kann dabei nicht erweitert werden, ein Austausch – einfach oder komplex – ist nur möglich, sofern die Prämissen des WAV eingehalten werden. Vor der Abstimmung über Änderungsvorschläge erfolgt eine offene Abstimmung, ob Änderungen am Personalpool vorgenommen werden sollen. Die Abstimmung über die Änderungen erfolgt in der Reihenfolge des weitestgehenden Vorschlages und geheim. Über die Abstimmungsreihenfolge entscheidet nach dieser Maßgabe die Tagungsleitung.

3. Der so geänderte Pool wird entsprechend des Verfahrensbeschlusses gereiht. Sofern eine Reihung vorgesehen ist, obliegt die Nominierung für die Blöcke/Plätze dem gemeinsamen Vorschlag von Spitzenkandidat und Landesvorsitzender. Sofern aus der Mitte der Versammlung eine Änderung des Vorschlages gewünscht wird, ist zunächst offen darüber abzustimmen, ob eine Änderung vorgenommen werden soll. Erhält der Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen, wird in geheimer Abstimmung über den Austausch im Block/auf dem Platz befunden.

4. Wenn keiner der Änderungsvorschläge die notwendige Mehrheit gefunden hat, gilt der Ursprungsvorschlag des Landesvorstandes als Abstimmungsgrundlage. Finden Änderungen die entsprechende Mehrheit, bildet der durch die Versammlung geänderte Vorschlag die Abstimmungsgrundlage. Über den so erarbeiteten Vorschlag ist eine Schlussabstimmung durchzuführen. Diese erfolgt geheim.

Der so erarbeitete Listenvorschlag für die Listenplätze 1-20 wird der LandesvertreterInnenversammlung vorgelegt.